



Regierungsrat Kaspar Sutter
Rheinsprung 16/18
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 40
E-Mail: kaspar.sutter@bs.ch
www.wsu.bs.ch

Sozialhilfe Basel-Stadt
Sozialhilfe Riehen
Migrationsamt JSD
Notarztpraxis Dornacherstrasse
Universitätsspital Basel
Kantonsarzt GD
Sympany, Meconex
Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS)
Ökumenischer Seelsorgedienst für Asyl-
suchende (OeSA)
Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel
GGG Migration
HEKS Regionalstelle beider Basel
Caritas beider Basel
SRK Kanton Basel-Stadt
Heilsarmee Basel
Koordinationsstelle Freiwillige für Flücht-
linge
Klybeck-Apotheke, Gempen-Apotheke,
Bläsi-Apotheke

Basel, im Dezember 2022

Rundschreiben

Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende in Basel-Stadt

Gültig ab 1. Januar 2023

(ersetzt Rundschreiben „Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter und Durchreisende in Basel-Stadt“ von Februar 2022)

1. Nothilfe allgemein

Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende in existentieller Notlage können gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz und die Vereinbarung der Sozialhilfe Basel und der Sozialhilfe Riehen vom 18. Mai 2016 an ihrem Unterstützungswohnsitz in Basel bzw. in Riehen oder bei blossem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt an ihrem Aufenthaltsort Nothilfe beantragen. Es kommen die Bestimmungen zur Nothilfe der Unterstützungsrichtlinien für die kantonale Sozialhilfe zum Tragen.

- **Nothilfe wird maximal solange ausgerichtet, wie die Notsituation besteht, jedoch maximal bis zur frühestmöglichen Ausreise.**
- **Die aktive Mitwirkung der Betroffenen bei der Behebung der Notsituation wird erwartet.**
- **Nothilfe umfasst die sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens (Verpflegung, Unterbringung, medizinische Nothilfe).**

2. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Bundesverfassung (Art. 12) haben auch ausländische Personen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz, welche ihre Notlage glaubhaft machen können.

2.1 Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich

Im Rahmen der Nothilfe Unterstützte sind Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und Ausreisefrist, Personen in einem Wiedererwägungsverfahren oder einem anderen ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren.

Obgenannte Personengruppe weist sich aus mit

- Nothilfebestätigung Migrationsamt Basel-Stadt oder
- N-Ausweis mit Vermerk „Mehrfachgesuch“ oder
- N-Ausweis mit Vermerk „Hängiger Vollzug“

2.2 Nothilfe für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Nebst den Personen aus dem Asylbereich haben auch ausländische Personen ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthalter (die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben), Durchreisende und Stellensuchende die Möglichkeit, Nothilfe zu beantragen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie in eine existentielle Notlage geraten. Unter Umständen haben auch ausländische Personen, die ihre Arbeitsstelle verlieren, gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz bloss Anspruch auf Nothilfe statt auf Sozialhilfe.

3. Zugang zur Nothilfe

Bei Nothilfeanträgen von Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthaltern, Durchreisenden und Stellensuchenden auf Kantonsgebiet Basel-Stadt sind **folgende Stellen der Sozialhilfe Basel** an der Klybeckstrasse 15 bzw. der **Sozialhilfe Riehen** an der Wettsteinstrasse 1, Riehen, für die Ausrichtung von Nothilfe zuständig.

- **Für Personen aus dem Asylbereich:**
Nothilfe Asyl – Abteilung Unterstützung und Beratung Migration
Tel. 061 267 02 61
- **Für Personen ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthalter und Durchreisende ohne Unterstützungswohnsitz:**
Nothilfe - Abteilung Sozialberatung Intake
Tel. 061 267 04 50
- **Für Personen ohne Aufenthaltsregelung und Kurzaufenthalter mit Unterstützungswohnsitz in Basel:**
Nothilfe - Abteilung Sozialberatung Intake
Tel. 061 267 04 50

- **Für Personen ohne Aufenthaltsregelung und Kurzaufenthalter mit Unterstützungswohnsitz in Riehen oder Bettingen:**
Sozialhilfe Riehen
Tel. 061 646 81 30,
sozialhilfe@riehen.ch

Diese Nothilfestellen stehen in enger Zusammenarbeit mit den für Ausreise und Wegweisungsvollzug zuständigen Stellen im Migrationsamt des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), sind Ansprechpartner für die Leistungserbringer von Medizinischer Notversorgung und zuständig für die Abrechnung aller anfallenden Kosten in den Bereichen Unterbringung und Betreuung.

Anträge auf Nothilfe werden gutgeheissen, wenn sich Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende nachweislich in einer existentiellen Notlage befinden. Melden sie sich bei der Sozialhilfe, wird der Anspruch auf Nothilfe überprüft.

Treffen Nothilfebedürftige kurz vor Büroschluss bei der Sozialhilfe oder dem Migrationsamt ein, werden Kostengutsprachen für die Notschlafstelle und Essensgeld in der Höhe von 12.30 Franken pro Tag und Person bis zur nächsten Schalteröffnungszeit der Ämter ausgerichtet und es wird ein Folgetermin vereinbart.

4. Zusammenarbeit Nothilfestellen und Migrationsamt

Die Nothilfestellen der Sozialhilfe Basel und von Riehen Bettingen schicken die Antragstellenden zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus zum Migrationsamt und informieren das Migrationsamt vorgängig. Das Migrationsamt informiert die Nothilfestellen über das geplante Vorgehen bezüglich Ausreise.

- **Ansprechstelle Migrationsamt bei Nothilfe für Personen ausserhalb des Asylbereichs**
Tel. 061 267 70 59
- **Ansprechstelle Migrationsamt bei Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich**
Tel. 061 267 71 19

Verweigert ein Antragsteller die Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt hinsichtlich Ausreise, ist die Sozialhilfe gemäss BGE vom 18.3.2005 (BGE 131 I 166) grundsätzlich verpflichtet, trotzdem Nothilfe auszurichten, dies jedoch maximal bis zur frühestmöglichen Ausreise.

Das Migrationsamt Basel-Stadt ist für den Wegweisungsvollzug und somit für die Organisation sowie die Kostenübernahme von Ausreisen zuständig.

5. Umfang und Dauer Nothilfe

Nothilfe wird in der Regel wöchentlich ausgerichtet und umfasst eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle und 12.30 Franken für Verpflegung und Hygiene pro Person und Tag.

Vulnerable Personen (unbegleitete Minderjährige, alleinstehende Mütter mit Kind(ern), Familien, alte und gebrechliche Menschen, Menschen mit gravierenden Gesundheitsproblemen und/oder Behinderungen) und Langzeitnothilfebeziehende können in Wohnräumen untergebracht werden,

die einen Tagesaufenthalt erlauben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Familien mit minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, können die Ansätze der Nothilfe maximal bis zu den Tarifen der Unterstützungsrichtlinien für Asylsuchende (URL Asyl Ziffer 1.1) angehoben werden (z.B. spezielle Ausgaben für Kinder).

Nothilfebeziehende mit Unterbringung in Zivilschutzunterkünften bekommen drei Mahlzeiten pro Tag. Hygieneartikel werden gratis abgegeben. Es wird kein Bargeld ausbezahlt.

Personen, die sich in einer stationären Unterbringung, in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, wird eine Pauschale von 3 Franken pro Tag ausgerichtet, falls sie kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld mindestens im Umfang der Pauschale beziehen können.

Nothilfe für ausländische Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz wird so lange ausgerichtet, wie die Notsituation besteht, jedoch maximal bis zur frühestmöglichen Ausreise.

6. Medizinische Notversorgung

Personen mit unregelmäßigem Aufenthalt, die im Rahmen der Nothilfe medizinischer Nothilfe bedürfen, werden von den Sozialhilfe-Nothilfestellen an folgende Arztpraxis verwiesen und dort **per Fax** angemeldet:

Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse
Dornacherstrasse 88
4053 Basel
Tel. 061 361 35 36, Fax 061 361 35 82
praxis.do88@hin.ch

Die *Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse* leistet ambulante medizinische Nothilfe und leitet in dringlichen Fällen eine Überweisung an weitere Leistungserbringer ein. Sind unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall Behandlungskosten über dem Richtwert von 1'000 Franken absehbar, meldet dies der/die behandelnde Arzt/Ärztin der zuständigen Nothilfestelle. Dort wird für die Betroffenen eine Krankenversicherung abgeschlossen.

Die *Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse* stellt den Nothilfestellen der Sozialhilfe Rechnung nach TarMed. Die Nothilfestellen der Sozialhilfe sind zuständig für alle abrechnungstechnischen Belange im Bereich medizinischer Nothilfe. Nicht versicherte Behandlungskosten sowie Versicherungskosten werden von der Sozialhilfe vergütet. Versicherte Leistungen werden den zuständigen Kassen belastet. Die Kostenabrechnung erfolgt weiterhin über die Nothilfestellen der Sozialhilfe.

7. Regelung Krankenversicherung

7.1 Für Personen aus dem Asylbereich

Anspruchsberechtigte Personen gemäss Ziffer 2.1 des Rundschreibens, für welche eine Krankenversicherung besteht, werden je nach Sachverhalt angemeldet, beziehungsweise die Versicherung wird sistiert oder angepasst. Bei neuerlicher Versicherungsaufnahme beim gleichen Versich-

erer sind die Prämien gemäss Verordnungsänderung KVV von August 2011 rückwirkend zum Sistierungsdatum geschuldet und auf die ersten 12 Monate kann zusätzlich ein Zuschlag von 25% erhoben werden.

Für Personen der obgenannten Gruppe, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt worden sind, nicht krankenversichert sind und für welche Basel-Stadt für den Wegweisungsvollzug verantwortlich zeichnet, beantragt die Sozialhilfe die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei einem Versicherer, dessen Monatsprämie unter 90% der kantonalen Durchschnittsprämie liegt.

Ist eine Person nicht urteilsfähig oder verweigert die Aufnahme in eine obligatorische Krankenpflegeversicherung, kann über die Gemeinsame Einrichtung KVG eine obligatorische Zuweisung erfolgen.

Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4600 Olten
Tel. 032 625 30 30)
e-mail: bs@kvg.org

7.2 Nothilfe für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Personen ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthalter (die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben), Durchreisende und Stellensuchende haben in allen Fällen Anspruch auf medizinische Notversorgung gemäss Ziff. 8.1 URL.

8. Rückkehrberatung

Die Dienste der Rückkehrberatungsstelle der Sozialhilfe können von allen Nothilfebezügern in Anspruch genommen werden (Tel. 061 267 58 61/62/64). Zuweisen können alle Akteure, die mit der genannten Personengruppe in Kontakt stehen.

9. Kleider

Werden dringend Kleider benötigt, kann eine angemessene Kostengutschrift abgegeben werden für die SRK-Brockenstube an der Kleinhüningerstrasse 167, 4057 Basel (Tel. 061 319 56 72). Die Kleiderabgabe erfolgt jeweils Donnerstag von 10.00 – 13.00 und 16.00 – 19.00 Uhr.

10. Ausreise und Vollzug der Wegweisung

Für die Ausreise und den Vollzug von Personen ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthalter und Durchreisende ist das Migrationsamt des JSD zuständig. Das Ressort Asyl und Rückkehrförderung wickelt folgende Bereiche ab:

- Identitätsabklärung
- Papierbeschaffung
- Organisation der Rückreise
- Bestellen, Verteilen und Abrechnen von SBB-Rail Checks
- Kostenabrechnung für alle im Bereich Ausreise und Vollzug anfallenden Kosten

Die Verantwortlichen des Migrationsamts arbeiten mit den Nothilfestellen der Sozialhilfe zusammen und informieren über mögliche Ausreisefristen und Einzelfall bezogene Sachverhalte. Sie stellen Anwesenheitsbestätigungen für Nothilfebeziehende aus.

Ist ein Vollzug der Wegweisung möglich, hat dieser in der Regel Priorität.

Freundliche Grüsse



Kaspar Sutter
Vorsteher
(elektronischer Versand)

Kontakte:

**Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Sozialhilfe**

- **Nothilfe Asyl – Abteilung Unterstützung und Beratung Migration**
Tel. 061 267 02 61
- **Nothilfe – Abteilung Sozialberatung Intake**
Tel. 061 267 04 50

und

- **Nothilfe - Riehen**
Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, Riehen
Tel. 061 646 81 30

**Justiz- und Sicherheitsdepartement
Migrationsamt**

Leitung Abteilung Asyl und Rückkehrförderung
Pascal Dietiker
Tel. 061 267 71 19

Leitung Abteilung Vollzug
Semih Kutluca
Tel. 061 267 70 59